Telefon: 089 233-40400

Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration
Fachbereich Steuerung des Betriebs der dezentralen Unterkünfte

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2027

Rahmenfinanzierung UKRAINE-Unterkünfte 2026 - 2030, Mehrbedarf für 2027 – 2028

Bereitstellung von Mitteln für bis zu 12.000 Bettplätze

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01461

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Benötigte finanzielle Mittel zur Bewältigung der Aufgaben, Fortsetzung der Rahmenfinanzierung (Beschluss der Vollversammlung vom 16.10.2025, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17752 bzw. 20-26 / V 17751) Bereitstellung von bis zu 12.000 Bettplätzen durch die Landeshauptstadt München Refinanzierung durch die Regierung von Oberbayern (ROB)
Inhalt	Kostenrahmen für die Bereitstellung von bis zu 12.000 Bettplätzen Auswirkungen der Schaffung von zusätzlichen Bettplätzen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Gesamtkosten und Gesamterlöse werden in der nichtöffentlichen Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01462) dargestellt
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zur Umsetzung der vorliegenden Rahmenfinanzierung
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Dezentrale Unterbringung Erstanlaufstelle Ukraine Kostenerstattung
Ortsangabe	-/-

Telefon: 089 233-40400

Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration
Fachbereich Steuerung des Betriebs der dezentralen Unterkünfte

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2027

Rahmenfinanzierung UKRAINE-Unterkünfte 2026 - 2030, Mehrbedarf für 2027 – 2028

Bereitstellung von Mitteln für bis zu 12.000 Bettplätze

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01461

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag der Referentin 2
1. Bedarf für den Betrieb sämtlicher Unterkünfte (inkl. Risikopauschale und Inflationsausgleich) für die Jahre 2027 und 2028 2
2. Kostenerstattung 3
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung 4
4. Messungen des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren 4
5. Klimaschutzprüfung 4
6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten 4
II. Antrag der Referentin 5
III. Beschluss 5

I. Vortrag der Referentin

Die Landeshauptstadt München (LHM) ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmegesetz (AufnG) verpflichtet, Geflüchtete unterzubringen. Die Unterbringung Geflüchteter ist damit weiterhin eine gesetzliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Angaben zu Kosten, geschätzten Auftragswerten sowie den Kalkulationsgrundlagen werden aus vergaberechtlichen Gründen in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01462 dargestellt, da deren Veröffentlichung den Wettbewerb beeinträchtigen könnte.

Die Planung der erforderlichen Unterbringungskapazitäten erfolgt in enger Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern (ROB). Art und Umfang der vorzuhaltenden Kapazitäten richten sich nach der jeweiligen Zugangslage sowie den Vorgaben der ROB. Ziel der Landeshauptstadt München ist es, kurzfristige Akut- und Notunterkünfte schrittweise durch langfristige dezentrale Unterkünfte mit einem höheren Unterbringungsstandard und einem wirtschaftlicheren Betrieb zu ersetzen. Aufgrund der angespannten Flächen- und Immobilienlage kann dieser Umstellungsprozess jedoch nur schrittweise erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die vergaberechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der erforderlichen Unterkünfte frühzeitig zu schaffen, um auf veränderte Bedarfe kurzfristig reagieren zu können.

Darstellung der Kosten für den Betrieb der dezentralen Unterkünfte für Geflüchtete

Für die Kostenkalkulation der notwendigen Dienstleistungen für den Betrieb von Unterkünften werden zwei Verfahren angewandt.

Für alle Unterkünfte, die sich bereits in Betrieb befinden bzw. deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass objektbezogene Kalkulationen möglich sind, werden die Kosten objektbezogen berechnet und fortgeschrieben. Darin enthalten sind eine Risikopauschale von 3 % sowie der jährliche Inflationsausgleich von 5 %.

Für alle Bettplätze, für die noch keine objektbezogene Kalkulation möglich ist, werden auf Grundlage einer Mischkalkulation, die verschiedene Risikofaktoren berücksichtigt, Kosten pro Platz angesetzt. Die Risikofaktoren berücksichtigen insbesondere die besonderen Anforderungen von kurz- und mittelfristig nutzbaren Plätzen, wie Catering, Brandwachen, erhöhten Personalaufwand aufgrund kurzfristig verstärkter Belegung, Preissteigerungen und Inflationsausgleich.

Beide Kalkulationen berücksichtigen die Vorgaben der Regierung von Oberbayern (ROB) zur Kostenerstattung sowie die Anforderungen an Tarifbindungen und Mindestlohn.

1. Bedarf für den Betrieb sämtlicher Unterkünfte (inkl. Risikopauschale und Inflationsausgleich) für die Jahre 2027 und 2028

Mit dem Beschluss „UKRAINE – Fortschreibung der Rahmenfinanzierung 2026–2030 für den Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17752 bzw. 20-26 / V 17751) wurden die Finanzmittel für den Betrieb dezentraler Unterkünfte für die Haushaltsjahre bis 2030 fortgeschrieben.

Der bisherigen Rahmenfinanzierung lag die Annahme zugrunde, dass die bestehenden Leichtbauhallen (LBH) künftig entfallen und zurückgebaut werden können. Entsprechend wurden weder ein Weiterbetrieb der LBH noch Ersatzunterkünfte oder der Weiterbetrieb der Erstanlaufstelle berücksichtigt.

Nach der Beschlussfassung änderten sich die Rahmenbedingungen mehrfach. Die ROB forderte zunächst den Weiterbetrieb der Leichtbauhallen bei gleichzeitig höheren Zuweisungszahlen. Im Frühjahr 2026 wurde diese Vorgabe dahingehend geändert, dass die Leichtbauhallen bis Ende 2026 geschlossen und durch kostengünstigere Unterbringungsformen ersetzt werden sollen. Zugleich wurde angekündigt, dass eine Kostenzusage für den Betrieb der Leichtbauhallen ab 2027 nicht mehr erfolgt. Darüber hinaus konnte der Weiterbetrieb der Erstanlaufstelle in der Dachauer Straße 122 erst Mitte 2026 gesichert werden.

Aufgrund dieser Entwicklungen wurden die Beschlüsse Nr. 20-26 / V 19404 und Nr. 20-26 / V 19405 eingebracht und die Mittelbedarfe für 2027 und 2028 fortgeschrieben. Dabei wurden vorsorglich Mittel für Sicherheitsleistungen bereitgestellt, um die erforderlichen Vergabeverfahren rechtzeitig durchführen zu können. Die Finanzierung weiterer für den Betrieb der Unterkünfte erforderlicher Dienstleistungen sollte nach Abschluss des Eckdatenbeschlussverfahrens gesondert dem Stadtrat vorgelegt werden.

Inzwischen steht fest, dass die bestehenden Leichtbauhallen nicht mehr durch die Regierung von Oberbayern finanziert werden. Unabhängig davon besteht weiterhin die Verpflichtung, ausreichende Unterbringungskapazitäten für bereits in München untergebrachte Geflüchtete vorzuhalten. Die wegfallenden Kapazitäten der Leichtbauhallen müssen daher schrittweise durch Ersatzunterkünfte kompensiert werden; für einen Teil dieser Objekte liegen bereits Kostenzusicherungen der Regierung von Oberbayern vor.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, die erforderlichen Rahmenverträge und Dienstleistungen für den Betrieb der Ersatzunterkünfte rechtzeitig auszuschreiben, den Betrieb der Unterkünfte sicherzustellen und bei veränderten Rahmenbedingungen handlungsfähig zu bleiben. Handlungsfähig bedeutet, sowohl Ersatzplätze bereitstellen und die Erstanlaufstelle weiter betreiben zu können, sowie steigende Kosten bei der Betriebsführung zu decken als auch im Falle einer veränderten Lage auch kurzfristig verfügbare Objekte nutzen zu können.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Schaffung von kurzfristigen Ersatzobjekten grundsätzlich kostenintensiver und somit mit den Kosten der Leichtbauhallen vergleichbar sind. Dementsprechend wurden für die Sicherstellung der kurzfristigen Unterbringungsformen die Kalkulationen der Leichtbauhallen herangezogen.

Die Ausschreibungen erfolgen ohne Mindestabnahmemengen und ohne Abrufverpflichtung; eine Beauftragung erfolgt ausschließlich im konkreten Bedarfsfall und unter der Voraussetzung der jeweiligen Kostenübernahme durch den zuständigen Kostenträger.

2. Kostenerstattung

In den Fällen, in denen eine Kostenerstattung möglich ist, also wenn die entsprechende Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt, werden die Cateringleistungen im Rahmen der Transferleistungen gemäß AsylbLG gegenüber der ROB geltend gemacht. Da in der aktuellen Lage aber vorrangig die Versorgung der ankommenden Geflüchteten sichergestellt werden muss und die ROB eine Übernahme der Cateringkosten zugesagt hat, werden diese vollumfänglich in die Berechnungen einbezogen.

Im Rahmen des Satzungsvollzugs wird, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Äquivalenzprinzips, bei vorgenannten Voraussetzungen wie auch bei Selbstzahler*innen ein angemessener Gebührenbeitrag für Nutzung und Catering erhoben.

Sämtliche Kosten für die Betriebsführung einer Unterkunft sowie Kosten für benötigte Cateringleistungen werden bei der ROB zur Erstattung angemeldet. Das Kostenerstattungsverfahren wird dabei im Benehmen mit der ROB geregelt. Erzielte Gebühreneinnahmen stellen keine realen Erlöse dar, sondern sind vielmehr ein reiner „Durchlaufposten“.

Eine Übersicht zur Erstattungsfähigkeit, der unter Punkt 1 beschriebenen Kosten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Maßnahme	Kostenzusicherung
Betrieb Unterkünfte (Betriebsführung, Hausmeister, kleiner Bauunterhalt), sonstige Kosten (Speditionskosten Ausstattung)	Kostenübernahme grundsätzlich zugesichert / Kosten werden zur Erstattung angemeldet, erstattungsfähig
Catering	Kosten werden zur Erstattung angemeldet, erstattungsfähig

Die angemeldeten Erlöse, die tatsächliche Kostenerstattung und die Kostenzusicherung sind der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01462 zu entnehmen.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Es wird auf die Ausführungen in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01462 verwiesen.

Die Beschlussvorlage ist Teil des Eckdatenbeschlusses (SOZ-009), welcher am 29.07.2026 in der Vollversammlung (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00539) beschlossen wurde.

4. Messungen des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Die Maßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung Geflüchteter sind zwingend erforderlich, da diese gesetzlich vorgeschrieben sind und zudem humanitären Grundsätzen entsprechen. Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Eine menschenwürdige Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Schutzsuchenden aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern wird gesichert, Wohnungs- und Obdachlosigkeit werden vermieden und eine Integration in die Stadtgesellschaft entsprechend gefördert.

5. Klimaschutzprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referates für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei und dem Direktorium, Vergabestelle 1 abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwände, da die in der Beschlussvorlage beantragten Mittel den Festlegungen im Eckdatenbeschluss entsprechen. Das Direktorium, Vergabestelle 1, erhebt gegen die Beschlussvorlage keine Einwände und zeichnet die Ausführungen zum Vergabeverfahren mit.

Anhörung des Bezirksausschusses
In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Hübner, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Jagel, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Direktorium/Vergabestelle 1, dem Migrationsbeirat und dem Kommunalreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt der Betriebsführung in den Unterkünften und den Cateringleistungen zu.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende — Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Kommunalreferat
An das Direktorium, D-II-VGSt1
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An das Sozialreferat, S-III-MF/SdU
An das Sozialreferat, S-III-L/QC (2x)
z. K.

Am